

Allgemeine Geschäftsbedingungen

für den Netzanschluss, die Netznutzung und die Lieferung von analogen TV- und Radiosignalen der TBS Telekom AG

1 Allgemeine Bestimmungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) für den Anschluss und den Bezug von analogen TV- und Radiosignalen der TBS Telekom AG und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften, die jeweils gültigen Preisbestimmungen sowie allfällig individuelle Vereinbarungen, regeln den Netzanschluss und die Netznutzung durch die Kunden.

Der besseren Lesbarkeit wegen wird auf die Wiedergabe der weiblichen Form verzichtet.

2. Jeder Kunde hat auf Verlangen Anrecht auf Aushändigung dieser AGB und der für ihn anwendbaren Anhänge und Vorschriften. Diese Unterlagen können auf der Homepage der TBS, www.tbsuhr.ch eingesehen und abgerufen werden.
3. Die TBS Telekom AG, nachfolgend TBS genannt, ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Suhr.

2 Rechtsverhältnis zwischen Kunden und der TBS

1. Das Rechtsverhältnis zwischen der TBS und ihren Kunden ist privatrechtlicher Natur.
2. Kunden der TBS sind die Bezüger von Signal- und Multimediadienstleistungen:
 - Eigentümer von Antenneninstallationen (Grundeigentümer, Hauseigentümer, Stockwerkeigentümer und Baurechtsberechtigte)
 - Mieter in vermieteten Objekten
 - Pächter von verpachteten Grundstücken
 - Eigentümer oder Grundstücksverwalter von leerstehenden Räumen
 - Fremdanlagen mit Vertrag
 - Eigentümer oder deren Beauftragte, soweit deren Grundstücke im Sinne von Art. 655 ZGB an das Netz der TBS angeschlossen werden
 - Fahrnisbauten

Untermieter, Mieter von Ferienwohnungen, Ferienhäusern usw. gelten nicht als Kunden der TBS.

3. Das Kundenverhältnis entsteht mit dem Anschluss der Antenneninstallation an das Versorgungsnetz oder mit dem Bezug von Signalen oder Diensten.
4. Der Kunde anerkennt damit diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die für ihn gültigen Preise sowie

allfällige spezielle Abmachungen. Gegenbestätigungen von Kunden mit Hinweis auf ihre eigenen Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Bedingungen sind nur wirksam, wenn sie von der TBS schriftlich bestätigt werden.

5. Die Signallieferung und Dienste werden aufgenommen, sobald die Vorleistungen des Kunden erfüllt sind wie Bezahlung der Erschliessungsbeiträge, der Anschlussgebühren, der Hauszuleitung und dergleichen.
6. Das Kundenverhältnis besteht solange eine Hauszuleitung oder eine Installation bzw. Teile davon an das Netz der TBS angeschlossen sind.
7. Signallieferung und Dienste können, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Kunden jederzeit mit einer Frist von mindestens 5 Arbeitstagen durch schriftliche Abmeldung gekündigt werden. Der Kunde haftet für die Bezahlung aller während des Vertragsverhältnisses entstandenen Forderungen.
8. Für Kosten, die nach der Kündigung des Signal- oder Kommunikationsdienstleistungsvertrages sowie bei leerstehenden Mieträumen und unbenutzten Anlagen anfallen, ist der Grundstückseigentümer der TBS gegenüber haftbar.
9. Jeder Eigentumswechsel eines Grundstücks ist der TBS vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Verkäufer und Käufer haften solidarisch für ausstehende Forderungen der TBS.
10. Jeder Mieter- oder Pächterwechsel muss der TBS vom wegziehenden und dem neuen Mieter oder Pächter innerhalb von acht Tagen gemeldet werden.
11. Die vorübergehende Nichtbenützung von Antennenanschlüssen bewirkt keine Beendigung des Vertragsverhältnisses und entbindet nicht von der Bezahlung von allfälligen Forderungen aus dem Vertragsverhältnis.
12. Erst nach Meldung durch den Kunden und Plombierung des Anschlusses durch die TBS werden keine Benützungsgebühren verrechnet.

3 Umfang und Regelmässigkeit der Signallieferung

1. Die TBS liefert dem Kunden «Signal und weitere Dienste» im Rahmen der ihr von Vorlieferanten und eigenen Anlagen zur Verfügung stehenden Signalpalette und Leitungsverbindungen.
2. Die TBS legt für ihre Lieferungen die Frequenz, Signal- resp. Pegelstärke sowie Programmrastraster fest. Die Frequenz beträgt 88 – 606 MHz.
3. Die TBS liefert das Signal und Dienste in der Regel ununterbrochen innerhalb der üblichen Toleranzen und den gültigen Normen bezüglich Frequenz, Pegelstärke und Rauschabstand.

4 Lieferung und Anschlussvorbehalt

1. Anschlüsse werden nicht bewilligt und Antenneninstallationen nicht angeschlossen wenn sie,
 - a) den eidgenössischen oder kantonalen Vorschriften und Ausführungsbestimmungen, den anerkannten Regeln der Technik, Normen, Verordnung des Bundesamtes für Kommunikation (BAKOM) und darauf basierenden eigenen Werkvorschriften nicht entsprechen.
 - b) im normalen Betrieb andere Einrichtungen störend beeinflussen.
 - c) von Firmen oder Personen nicht fachgerecht ausgeführt wurden.

Die TBS kann zu Lasten des Kunden besondere Bedingungen und Massnahmen festlegen, namentlich in folgenden Fällen:

- a) Für die Dimensionierung von Spezialanlagen;
 - b) Wenn die vorgeschriebenen Werte (Frequenz, Pegel, Rauschabstand) nicht eingehalten und vom Kunden keine Abhilfe getroffen wird;
 - c) Für Endgeräte, die Störungen verursachen oder ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen der TBS oder deren Kunden ausüben.
2. Die TBS hat das Recht, die Signallieferung und Dienste einzuschränken (Notfallkonzept) oder ganz einzustellen:
 - a) Bei höherer Gewalt, wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage;
 - b) Bei ausserordentlichen Vorkommnissen, wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Wasser, Eis, Blitz, Windfall, Schneedruck oder anderen Naturereignissen;
 - c) Bei Störungen und Überlastungen im Netz, sowie bei Empfangs- und Lieferengpässen;
 - d) Bei betriebsbedingten Unterbrechungen, wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten, Unterbrechung der Zufuhr ab Satellit;
 - e) Bei Einstellung des Sendebetriebs im Interesse der Grundversorgung des Landes;

- f) Aufgrund behördlich angeordneter Massnahmen.

Voraussehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Kunden, soweit möglich, im Voraus angezeigt.

3. Die TBS haftet nicht für mittelbaren oder unmittelbaren Schaden, der bei Anlagen des Kunden aus Störfrequenzen und Störsignalen irgendwelcher Art und Grösse entsteht.
4. Die Kunden haben keinen Anspruch auf Entschädigung bei Unterbrechungen oder Einschränkungen der Signalabgabe oder Dienste.

5 Netzanschluss und Eigentumsverhältnisse

1. Die folgenden Teile des Netzes sind Eigentum der TBS oder gehen nach deren Erstellung in das Eigentum der TBS über:
 - a) Das gesamte Primärnetz, bis und mit den Wandlern (Bont), auch wenn Teile davon in Auftrag der Erschliessung erstellt wurden;
 - b) Die Sekundärverstärker im Netz, ausgenommen private Hausverstärker;
 - c) Das Sekundärverteilnetz mit den Verteilkabinen.
2. Das Lichtwellenverteilnetz der TBS-Verteilanlage zu fremden Anlagen, inkl. Laser und Wandler, bis Signalübergabepunkt wird durch die TBS auf Kosten der Signalbezügler erstellt. Das Lichtwellenverteilnetz bis Signalübergabepunkt geht nach dessen Erstellung in das Eigentum der TBS über, welche auch die Wartung übernimmt.
3. Die Hauszuleitungen ab Sekundärhauptverteilnetz oder Verteilkabine bis und mit Anschluss-Element werden durch die TBS oder deren Beauftragte auf Kosten der Grundstücks- oder Hauseigentümer erstellt. Sie bleiben Eigentum der TBS.
4. Verteilanlagen bei Signalbezügern und Antenneninstallationen innerhalb von Gebäuden und Anlagen werden durch die Kunden erstellt und unterhalten und bleiben in deren Eigentum.
5. Das Anschlusselement (Verteiler resp. Line Extender) bildet die Trennstelle zwischen Hauszuleitung und Hausinstallation.

6 Anschluss an das Netz der TBS

1. Einer Bewilligung der TBS bedürfen:
 - a) Der Neuanschluss eines Grundstückes bzw. eines Gebäudes;
 - b) Die Änderung oder die Erweiterung eines bestehenden Anschlusses;

- c) Der Anschluss oder die Geräte zum Abändern des Signals (Hausverstärker) sowie Geräte für weitere Dienste (Modem);
- d) Die von der TBS als bewilligungspflichtig bezeichneten Materialien (Kabel, Anschlussdosen, Stecker, usw.);
- e) Der Signalbezug für vorübergehende Zwecke.

Bewilligungen für Anschlüsse gemäss Absatz c - e werden nicht erteilt, wenn dadurch die allgemeine Antennenversorgung und Dienste beeinträchtigt werden.

2. Die Bewilligung ist gemäss den Richtlinien der TBS einzuholen. Es sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschreibungen und dergleichen beizulegen, insbesondere detaillierte Angaben über die vorgesehenen Geräte.
3. Geräte dürfen nur ans Antennennetz angeschlossen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit des Signals oder der Dienste nicht störend beeinflusst wird. Der Kunde oder sein Installateur bzw. Geräte-lieferant hat sich rechtzeitig bei der TBS über die Anschlussmöglichkeiten zu erkundigen.
4. Bei der Beschaffung empfindlicher elektronischer Geräte hat der Kunde auf TBS-eigene Signale und Dienste Rücksicht zu nehmen, um allfällige Störungen zu vermeiden.
5. Der Kunde darf Signal und Dienste nur zu den im Vertrag vereinbarten Zwecken verwenden.
6. Ohne besondere Bewilligung der TBS darf der Kunde Signale und Dienste nicht an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohn- und Geschäftsräumen. Es dürfen auf die Preise der TBS keine Zuschläge gemacht werden.
7. Weiter ist auch nicht gestattet, ohne Zustimmung der TBS auf dem gleichen Grundstück Signale und Dienste von einem Gebäude in ein zweites Gebäude (mit Wohn- oder Gewerbe-/Industrienutzung) weiterzuleiten.

7 Schutz von Personen und Werkanlagen

1. Für den Schutz von Personen und Werkanlagen gelten die einschlägigen Normen und Sicherheitsvorschriften.
2. Werden in der Nähe von einer Empfangsanlage Arbeiten ausgeführt, welche die Anlagen schädigen oder gefährden können (z.B. Baumfällen, Baumpflege, Bauarbeiten, Sprengen usw.), so hat der Beauftragte dies der TBS rechtzeitig mitzuteilen, damit diese die erforderlichen Sicherheitsmassnahmen treffen kann.
3. Beabsichtigt ein Grundstückseigentümer auf privatem oder öffentlichem Boden irgendwelche Grabarbeiten ausführen zu lassen, so hat er sich vorgängig

bei der TBS über die Lage allfällig im Erdboden verlegter Kabelleitungen zu erkundigen. Vor dem Zudecken hat er sich erneut mit der TBS in Verbindung zu setzen, damit die zum Vorschein gekommenen Kabelleitungen kontrolliert, eingemessen und geschützt werden können.

4. Entstehende Kosten infolge Nichteinhaltung dieser Massnahmen gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.
5. Die Kunden haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um direkte oder indirekte Schäden zu verhindern, die bei Unterbruch von Signal und Diensten entstehen können.
6. Anschlusselemente dürfen nur durch Beauftragte der TBS montiert, plombiert, entplombiert, entfernt oder ersetzt werden. Diese dürfen die Verbindung zu einer Anlage durch Ein- oder Ausbau von Zuleitungselementen herstellen oder unterteilen.
7. Die Kosten der Montage und Demontage gehen zu Lasten der Kunden.
8. Werden Anschlusselemente durch Verschulden des Kunden oder von Drittpersonen beschädigt, so gehen die Kosten für Reparatur, Ersatz oder Auswechslung zu Lasten des Kunden.
9. Wer unberechtigterweise Plomben an Anschlusselementen verletzt oder entfernt, oder Manipulationen vornimmt, welche das Signal beeinflussen, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen. Die TBS behält sich ferner rechtliche Massnahmen vor.
10. Die Kunden haben beobachtete Unregelmässigkeiten der TBS unverzüglich zu melden.

8 Hausinstallation und deren Kontrolle

1. Erstellung, Änderung oder Erweiterung und Unterhalt von Antenneninstallationen sind nach der Gesetzgebung des Bundes und den darauf basierenden Vorschriften auszuführen. Im Weiteren gelten die von der TBS bezeichneten Werkvorschriften.
2. Antenneninstallationen dürfen nur durch die TBS oder durch Installationsfirmen bzw. Fachpersonen erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
3. Die Installationsbewilligung ist vor der Ausführung der Installationsarbeiten bei der TBS mit einer Anzeige einzuholen.
4. Der Installateur meldet der TBS den Abschluss der Installationsarbeiten mit der Fertigstellungsanzeige.
5. Die Antenneninstallation wird durch die TBS nach Eingang der Fertigstellungsanzeige mit Pegelmessung überprüft und bei ordnungsgemäsem Zustand eingeschaltet.

6. Die Fertigstellung wird von der TBS bearbeitet. Die Ablage mit Messprotokoll erfolgt bei der TBS.
7. Den Organen der TBS oder deren Beauftragten ist zur Kontrolle der Antenneninstallationen und zur Aufnahme der Anzahl TV-Anschlussdosen zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) Zutritt zu allen mit Antenneneinrichtungen versehenen Räumen zu gestatten.
8. Der Eigentümer oder der von ihm bezeichnete Beauftragte sorgt dafür, dass die Antenneninstallationen ständig den einschlägigen Verordnungen und Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik entsprechen.
9. Der Eingriff in die von der TBS plombierten Anlagenteile ist nur Angestellten der TBS oder hierzu ermächtigten Drittpersonen gestattet.

9 Preise

1. Für den Anschluss von Objekten an das Netz der TBS wird eine Richtkostenofferte erstellt. Die Verrechnung erfolgt nach effektivem Aufwand zu den jeweils geltenden Konditionen.
2. Für die Benützung des Netzanschlusses sowie den Signal- und Kommunikationsdienstleistungsbezug gelten die jeweils aktuellen Preise. Die TBS behält sich vor, diese veränderten Kostensituationen anzupassen.
3. Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen durch den Kunden oder seiner Beauftragten sowie bei widerrechtlichem Bezug von Signal und Diensten, hat der Kunde die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfange samt Zinsen und Umtrieben zu bezahlen. Die TBS behält sich rechtliche Massnahmen vor.
4. Die TBS kann gegenüber einem neuen Kunden für fremde Werke das Inkasso für ausstehende Forderungen übernehmen, welche aus früheren Bezügen für Signal oder Dienste stammen.

10 Rechnungsstellung und Zahlung

1. Die Rechnungsstellung erfolgt in regelmässigen, von der TBS festgelegten Abständen.
2. Die Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeglichen Abzug zu bezahlen. Ratenzahlungen sind ohne ausdrückliche Zustimmung der TBS nicht zulässig.
3. Bei Zahlungsverzug erfolgt nach unbenutztem Ablauf der Zahlungsfrist eine erste Mahnung an den Kunden mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und

dem Hinweis auf die Verrechnung von Mahngebühren im Falle einer weiteren Mahnung. Wird der ersten Mahnung nicht Folge geleistet, so erfolgt eine zweite Mahnung mit einer letzten Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis der Unterbrechung der Signal- oder Kommunikationsdienstleistung bei erneutem Ausbleiben der Zahlung. Die Umtriebskosten ab der zweiten Mahnung werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

4. Die TBS kann Dritte mit der Rechnungsstellung und dem Inkasso beauftragen.
5. Die TBS ist berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherstellungen zu verlangen sowie Inkassoautomaten einzubauen, wenn begründete Zweifel bezüglich der Zahlungsfähigkeit oder Zahlungsmoral des Kunden bestehen. Die Kosten für Ein- und Ausbau des Inkassoautomaten gehen zulasten des Kunden.

11 Schlussbestimmungen

1. Die TBS behält sich das Recht vor, zur Erfüllung ihrer Pflichten und zur Wahrnehmung ihrer Rechte Dritte zu beauftragen.
2. Beide Parteien sind verpflichtet, den Netzanschlussvertrag mit allen Rechten und Pflichten auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen. Jede Partei kann einen Rechtsnachfolger nur ablehnen, wenn dieser nicht in der Lage ist, den Vertrag zu erfüllen. Änderungen des Netzanschlussvertrages bedürfen der schriftlichen Form, insbesondere die Erstellung neuer Anschlüsse oder die Änderung bestehender Anschlüsse. Sollte der Netzanschlussvertrag lückenhaft sein oder sich eine Bestimmung aus irgendwelchen Gründen als ungültig erweisen, so sind die restlichen Bestimmungen davon nicht betroffen. Die Parteien bemühen sich in diesem Fall, die Lücke bzw. die ungültige Bestimmung durch eine dem ursprünglichen Willen möglichst nahe kommende Ergänzung zu ersetzen.
3. Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht mit Gerichtsstand in CH-Aarau.
4. Die TBS ist berechtigt, diese AGB und deren integrierende Bestandteile jederzeit nach Bedarf abzuändern und zu ergänzen. Der Kunde wird darüber in geeigneter Weise orientiert.

Diese vom Verwaltungsrat erlassenen AGB treten am 1. Juni 2011 in Kraft. Sämtliche bisherigen Bestimmungen gelten als aufgehoben.